



Teilregionalplan Solarenergie

Textteil
(Entwurf Änderungsmodus)

Übersicht über das Verfahren Teilregionalplan Solarenergie

Beschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien nach § 12 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) (Sitzungsvorlage 13/2020):	08.07.2020
Unterrichtung über den Aufstellungsbeschluss gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG):	10.08.2020
Beschluss zur Trennung des Verfahrens zur Aufstellung des Teilregionalplans Erneuerbare Energien in einen Teilregionalplan Windenergie und einen Teilregionalplan Solarenergie (Sitzungsvorlage 2/2023):	15.02.2023
Beschluss zur ersten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage 2/2024):	24.01.2024
Beschluss zur zweiten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 12 Abs. 2 und Abs. 3 Landesplanungsgesetz (LplG) durch den Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(offen)
Satzungsbeschluss durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands Nordschwarzwald (Sitzungsvorlage XX/20XX):	(offen)
Genehmigung durch die Anzeige bei der obersten <u>Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde</u> nach § 13a Abs. 12 Landesplanungsgesetz (LplG) (Az.: <i>offen</i>):	(offen)
Öffentlich bekannt gemacht im Staatsanzeiger Baden-Württemberg <u>nach § 13a Abs. 3 und 5 Landesplanungsgesetz (LplG)</u> :	(offen)

Satzung des Regionalverbandes Nordschwarzwald

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Nordschwarzwald hat am (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt) auf Grund von § 12 Abs. 10 ~~des~~ Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch ~~den~~ Artikel 4 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 42) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Teilregionalplan Solarenergie Region Nordschwarzwald, bestehend aus Text- und Kartenteil (Anlage zu dieser Satzung), wird festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf ~~g-Grund~~ der öffentlichen Bekanntmachung der ~~Erteilung der Genehmigung des~~ beim Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen ~~Baden-Württemberg~~(Ministerium) eingegangenen Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg in Kraft, nachdem das Ministerium innerhalb von drei Monaten nach der Anzeige keine rechtlichen Einwände erhoben hat. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze ~~wird der Teilregionalplan Solarenergie~~ verbindlich.

Pforzheim, den (TT.MM.JJJJ, wird eingefügt)

Klaus Mack, MdB
(Verbandsvorsitzender)

Sascha Klein
(Verbandsdirektor)

~~Genehmigung des Teilregionalplans Solarenergie für die Region Nordschwarz- wald~~

~~(wird nach Genehmigung eingefügt)~~

Inhalt

<u>ÜBERSICHT ÜBER DAS VERFAHREN TEILREGIONALPLAN SOLARENERGIE.....</u>	<u>I</u>
<u>SATZUNG DES REGIONALVERBANDES NORDSCHWARZWALD.....</u>	<u>II</u>
<u>ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS.....</u>	<u>V</u>
<u>PLANSÄTZE MIT BEGRÜNDUNGEN</u>	<u>1</u>
<u>4.2.3 FREIFLÄCHEN-PHOTOVOLTAIK.....</u>	<u>1</u>
<u>TEILKARTEN.....</u>	<u>10</u>
<u>ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEMÄß § 10 ABS. 3 ROG I. V. M. § 2A ABS. 6 NR. 1 LPLG</u>	<u>11</u>
<u>ZUSAMMENSTELLUNG DER MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DER VERWIRKLICHUNG DES PLANS NACH § 8 ABS. 4 ROG I. V. M. §§ 2A ABS. 6 NR. 2, 28 LPLG</u>	<u>11</u>
<u>LITERATUR / DATENGRUNDLAGEN.....</u>	<u>12</u>
<u>IMPRESSUM.....</u>	<u>13</u>

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
<u>BlmSchG</u>	<u>Bundes-Immissionsschutzgesetz</u>
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
KlimaG <u>BW</u>	Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg
LplG	Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg
ROG	Raumordnungsgesetz

Plansätze mit Begründungen

Der Teilregionalplan Solarenergie ergänzt PS 4.2 Energie um ein neues Unterkapitel 4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik.

4.2.3 Freiflächen-Photovoltaik

ZG (1) Folgende Gebiete, die für den Bau und Betrieb zur Nutzung der Solarenergie geeignet sind, werden als ~~Vorranggebiete~~ Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt:

(Hinweis: die Teilkarten sind in der Lesefassung des Textteils zu finden)

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
Enzkreis			
PE1	Ölbronn-Dürrn	4,2 ha	<u>117</u>
PE2	Ötisheim	11,8 <u>10,3</u> ha	<u>128</u>
PE3	Illingen	6,6 ha	<u>128</u>
PE4	Keltern	5,6 ha	<u>11, 137</u>
PE5	Mühlacker	11,2 ha	<u>128</u>
PE6	Wiernsheim	10,2 ha	<u>128</u>
PE7	Wurmberg	7,9 ha	<u>148</u>
PE8	Wiernsheim	6,1 ha	<u>148</u>
PE9	Straubenhardt	3,0 ha	9
PE10	Friolzheim, <u>Wimsheim</u>	5,3 <u>16,4</u> ha	<u>1410</u>
PE11	Friolzheim	5,9 ha	<u>1410</u>
PE12	Heimsheim	9,0 ha	<u>1410</u>
PE13	Heimsheim	2,7 ha	<u>1410</u>
<u>PE14</u>	<u>Knittlingen</u>	<u>37,5 ha</u>	<u>10</u>
<u>PE15</u>	<u>Knittlingen</u>	<u>6,3 ha</u>	<u>10</u>
<u>PE16</u>	<u>Maulbronn</u>	<u>15,2 ha</u>	<u>10</u>
<u>PE17</u>	<u>Remchingen</u>	<u>1,2 ha</u>	<u>11</u>
<u>PE18</u>	<u>Straubenhardt</u>	<u>1,9 ha</u>	<u>13</u>
<u>PE19</u>	<u>Wurmberg</u>	<u>6,9 ha</u>	<u>14</u>
<u>PE20</u>	<u>Straubenhardt</u>	<u>1,4 ha</u>	<u>13</u>
Stadt Pforzheim			
PP1	Pforzheim	2,7 ha	<u>117</u>
PP2	Pforzheim	4,2 <u>3,3</u> ha	<u>117</u>

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
Landkreis Calw			
PC1	Dobel	1,9 ha	<u>159</u>
PC2	Bad Liebenzell	6,4 ha	<u>1611</u>
PC3	Bad Liebenzell	5,2 ha	<u>1712</u>
PC4	Oberreichenbach	2,5 ha	<u>1611</u>
PC5	Calw	13,87 ha	<u>1611</u>
PC6	Bad Wildbad	6,5 ha	<u>1813</u>
PC7	Neuweiler	2,6 ha	<u>1814</u>
PC8	Calw	2,84,8 ha	<u>1915</u>
PC9	Neubulach	1,66,8 ha	<u>1814</u>
PC10	Altensteig	7,28,8 ha	<u>2117</u>
PC11	Ebhausen	22,516,1 ha	<u>2117</u>
PC12	Altensteig, Ebhausen	15,2 ha	17
PC13	Ebhausen	6,0 ha	<u>2117</u>
PC14	Nagold	23,922,6 ha	<u>2117</u>
PC15	Nagold	15,2 ha	<u>2117</u>
PC16	Rohrdorf	3,5 ha	<u>2117</u>
PC17	Haiterbach	5,1 ha	17
PC18	Haiterbach	18,4 ha	<u>2319</u>
PC19	Haiterbach, Nagold	7,2 ha	<u>2319</u>
PC20	Haiterbach	7,9 ha	<u>2319</u>
PC21	Bad Liebenzell	2,0 ha	17
PC22	Simmozheim	1,8 ha	17
PC23	Bad Teinach-Zavelstein	0,6 ha	16
PC24	Althengstett	1,7 ha	17
PC25	Ostelsheim	3,4 ha	17
PC26	Gechingen	2,0 ha	17
PC27	Neubulach	0,8 ha	19
PC28	Neubulach, Neuweiler	1,3 ha	18
PC29	Altensteig	4,6 ha	18, 21
PC30	Altensteig	2,0 ha	18, 21
PC31	Altensteig	2,5 ha	21
PC32	Altensteig	7,5 ha	21
PC33	Altensteig	5,2 ha	21

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
<u>PC34</u>	<u>Altensteig</u>	<u>0,9 ha</u>	<u>21</u>
<u>PC35</u>	<u>Egenhausen</u>	<u>2,5 ha</u>	<u>21</u>
<u>PC36</u>	<u>Altensteig</u>	<u>8,1 ha</u>	<u>21</u>
<u>PC37</u>	<u>Haiterbach</u>	<u>8,9 ha</u>	<u>23</u>
Landkreis Freudenstadt			
PF1	Baiersbronn	6,5 ha	<u>2016</u>
PF3	Baiersbronn	1,8 ha	<u>2016</u>
PF4	Baiersbronn	2,8 ha	<u>2016</u>
PF6	Baiersbronn	13,47,9 ha	<u>2218</u>
PF7	Waldachtal	5, 53 ha	<u>2322</u>
PF8	Eutingen im Gäu	5, 96 ha	<u>2719</u>
PF9	Dornstetten, Glatten	10,011,5 ha	<u>22, 2622</u>
PF11	Horb am Neckar	3,2 ha	<u>2622</u>
PF12	Eutingen im Gäu	15, 40 ha	<u>2723</u>
PF13	Glatten	1,8 ha	<u>2622</u>
PF14	Horb am Neckar	6,4 ha	<u>2823</u>
PF15	Horb am Neckar	11,6 ha	<u>27, 2823</u>
PF16	Horb am Neckar	3,9 ha	<u>27, 2823</u>
PF17	Loßburg	5,4 ha	<u>2622</u>
PF18	Horb am Neckar	4, 74 ha	<u>2823</u>
PF20	Loßburg	4,6 ha	<u>2622</u>
PF21	Glatten, Loßburg	16,615,2 ha	<u>2622</u>
PF22	Empfingen	12,9 ha	<u>2823</u>
PF23	Bad Rippoldsau-Schapbach	2,9 ha	<u>2420</u>
PF24	Bad Rippoldsau-Schapbach	4,1 ha	<u>2420</u>
PF25	Alpirsbach	3,2 ha	<u>20</u>
PF26	Alpirsbach	3,4 ha	<u>24, 2520, 21</u>
PF27	Loßburg	26,425,1 ha	<u>2521</u>
PF28	Alpirsbach	3,3 ha	<u>2420</u>
PF29	Loßburg	7,25,6 ha	<u>2521</u>
PF30	Loßburg	2, 60 ha	<u>2521</u>
PF31	Alpirsbach	3,82,1 ha	<u>2420</u>
PF32	Loßburg	10,0 ha	<u>2521</u>

Bezeichnung	Verwaltungsraum	Fläche	Teilkarte Seite
PF33	Alpirsbach	7,5 ha	<u>2420</u>
PF34	Alpirsbach	2,8 ha	<u>2420</u>
PF35	Alpirsbach	<u>11,716,6</u> ha	<u>2521</u>
PF36	Alpirsbach	1,6 ha	<u>2521</u>
PF37	Alpirsbach	<u>10,56,6</u> ha	<u>2521</u>
<u>PF38</u>	<u>Baiersbronn</u>	<u>5,1 ha</u>	<u>20</u>
<u>PF39</u>	<u>Pfalzgrafenweiler</u>	<u>0,6 ha</u>	<u>23</u>
<u>PF40</u>	<u>Baiersbronn, Freudenstadt</u>	<u>8,2 ha</u>	<u>22</u>
<u>PF41</u>	<u>Baiersbronn</u>	<u>1,0 ha</u>	<u>22</u>
<u>PF42</u>	<u>Pfalzgrafenweiler, Waldachtal</u>	<u>1,2 ha</u>	<u>23</u>
<u>PF43</u>	<u>Freudenstadt</u>	<u>8,6 ha</u>	<u>22</u>
<u>PF44</u>	<u>Horb am Neckar</u>	<u>5,4 ha</u>	<u>26</u>
<u>PF45</u>	<u>Loßburg</u>	<u>9,1 ha</u>	<u>26</u>
<u>PF46</u>	<u>Empfingen</u>	<u>3,3 ha</u>	<u>28</u>
<u>PF47</u>	<u>Alpirsbach</u>	<u>1,0 ha</u>	<u>24, 25</u>
<u>PF48</u>	<u>Bad Rippoldsau-Schapbach</u>	<u>0,4 ha</u>	<u>24</u>

In der Raumnutzungskarte erfolgt die Festlegung der ~~Vorranggebiete~~ Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gebietsscharf im Maßstab 1:50.000.

- G (2) In den Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.
- Z (3) In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen und Vorranggebieten für die Landwirtschaft, die sich mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig.
- G (4) Sowohl Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch Zzusätzliche Freiflächen-Solaranlagen ~~Photovoltaikanlagen~~ sollen vorzugsweise in einer flächensparenden Weise errichtet werden. ~~und indem~~ Zudem soll eine multifunktionale Flächennutzung mit ökologisch hochwertiger Gestaltung vorgesehen ~~wird~~ werden.
- G (35) Zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen ~~Photovoltaikanlagen~~ sollen vorzugsweise in vorbelasteten Gebieten, ~~oder~~ an landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen ~~im Sinne einer Bündelung oder in Grenzfluren und Untergrenzfluren~~ errichtet werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Solaranlagen ~~Photovoltaikanlagen~~ soll vorzugsweise kein Wald gerodet werden.

Begründung:

Hinweis zu den Festlegungen PS 4.2.3 G (1), G (2), Z (3), G (4) und G (5) PS 4.2.3 G (1), G (2) und Z (3) beziehen sich ausschließlich auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen. G (4) bezieht sich auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sowie mögliche zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie). G (5) bezieht sich ausschließlich auf mögliche zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie).

G (1) Gemäß der Bestimmungen nach § 21 KlimaG BW sind in der Region Nordschwarzwald mindestens 0,2 % der Regionsfläche als Grundsatz der Raumordnung als Gebiete für die Nutzung von Photovoltaik auf Freiflächen und damit als Vorranggebiete-Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen festzulegen. Dies entspricht für die gesamte Region Nordschwarzwald einer Fläche von ca. 468 Hektar. Im Teilregionalplan Solarenergie sind 99 Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Umfang von insgesamt 648 ha festgelegt, was 0,28 % der Fläche der Region Nordschwarzwald entspricht. Damit wird das Mindestflächenziel gemäß § 21 KlimaG BW erreicht.

Neben der Errichtung und dem Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlagen liegen nach § 2 EEG auch die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. In diesem Sinne sind sollen auch die Nebenanlagen als bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den Freiflächen-Photovoltaikanlagen stehen, in den Vorranggebieten-Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen zulässig sein.

~~Die Vorranggebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau der Solarenergie, die im Konfliktfall einzuräumen ist.~~

Auf die zusätzlichen Möglichkeiten von Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird hiermit hingewiesen, s. auch G (4) und G (5). Außerhalb von Vorranggebieten-Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen können zusätzliche Ausweisungen für die Nutzung von Solarenergie auf Ebene der kommunalen Bauleitplanung vorgenommen werden, wenn diese mit regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbar sind. Der Flächenbeitragswert nach § 21 KlimaG BW stellt eine gesetzliche Mindestvorgabe dar, die überschritten werden darf. Das Erreichen des Flächenbeitragswertes steht somit der zusätzlichen Ausweisung von zusätzlichen Flächen durch die kommunale Bauleitplanung sowie der Realisierung von privilegierten Vorhaben im Außenbereich gemäß im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB und sonstigen Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB nicht entgegen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nicht bereits aufgrund der Festlegung von Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Teilregionalplan Solarenergie baurechtlich zulässig. Sofern die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB oder § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB nicht gilt, besteht weiterhin die Notwendigkeit eines kommunalen Bauleitplanverfahrens zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-Photovoltaikanlagen seitens der Kommunen. Im Rahmen des nachgelagerten kommunalen Bauleitplan- und/oder Genehmigungsverfahrens zur Ermöglichung des Baus von Freiflächen-

Photovoltaikanlagen soll sichergestellt werden, dass im Außenbereich nach Aufgabe der Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage der Rückbau der baulichen Anlage erfolgt.

Zum Plankonzept des Teilregionalplans Solarenergie:

Im Sinne einer nachhaltigen Energieversorgung sollen in der Region Nordschwarzwald Gebiete festgelegt werden, die sich für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst konfliktarm gestalten. Dazu wurde ein Kriterienkatalog mit Eignungs- und Ausschlusskriterien beschlossen. Die Eignungskriterien für die Eingangskulisse bilden die privilegierten Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB entlang von Autobahnen und zweigleisigen Schienenwegen sowie die für die Landwirtschaft weniger bedeutenden Grenz- und Untergrenzfluren der Flurbilanz. Ausschlusskriterien bilden die Flächen, die entweder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht in Frage kommen oder aus planerischen Gründen im Hinblick auf die Festlegung von möglichst konfliktarmen Gebieten nicht für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen.

Zusätzlich wurden Gebiete in das Planverfahren zum Teilregionalplan Solarenergie aufgenommen, die im Rahmen der informellen Beteiligung eingebracht, im Rahmen der ersten Offenlage von Kommunen gemeldet, im Rahmen einer Abfrage von Deponien gemeldet wurden, sich in kommunalen Bauleitplanverfahren befinden oder bereits in Flächennutzungsplänen dargestellt sind. Die Gebiete wurden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in das Planverfahren und die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse des einzelnen Vorhabenträgers, sondern im Allgemeininteresse zum Ausbau der erneuerbaren Energien.

Alle Gebiete wurden einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Nach Vorliegen aller erforderlichen Informationen wurde eine Gesamtabwägung durchgeführt. In die Abwägung sind insbesondere folgende Abwägungsgrundlagen eingegangen:

- Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung (s. Umweltbericht mit Anhängen)
- Kommunale Bauleitplanverfahren und/oder Vorhaben: dem Regionalverband Nordschwarzwald bekannte Planungen und Vorhaben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden im Hinblick auf den Belang der Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien in die Abwägung eingestellt. Die Berücksichtigung der Planungen und Vorhaben erfolgt nicht im Interesse einzelner Vorhabenträger, sondern im Allgemeininteresse zur Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energien
 - Kommunale Bauleitplanverfahren (Bestand und in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen den beschlossenen Kriterien mit Ausnahme der Grünzäsuren und mit Ausnahme der Vorranggebiete aus dem Teilregionalplan Rohstoffsicherung
 - Vorhaben von Projektierern (in Planung): Weiterverfolgung auch entgegen dem beschlossenen Kriterium bezüglich Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft (Teilregionalplan Landwirtschaft)
- Potenzielle Entwicklungsflächen von Kommunen, die im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Nordschwarzwald gemeldet und geprüft werden
- Überlastungsschutz: großflächige, ortsnahe Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen
- Kleinteiligkeit von Gebieten: Teilflächen werden nach Möglichkeit arrondiert oder nicht weiterverfolgt
- Wirtschaftlichkeit

- Exposition/Himmelsrichtung der Gebiete (Sonneneinstrahlung)
- Hangneigung

G (2) Gemäß § 2 EEG sollen die erneuerbaren Energien, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. § 2 EEG entbindet den Träger der Regionalplanung jedoch nicht von einer im Grundsatz ergebnisoffenen Abwägung gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, bei der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Im Rahmen dieser Abwägung ist das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen. In den festgelegten Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise alle Vorhaben, Maßnahmen und Nutzungen ausgeschlossen werden, die einer möglichen Nutzung als Standort für Freiflächen-Photovoltaikanlagen entgegenstehen. Die Begründung, warum andere Belange vorgehen können, soll erkennen lassen, dass die eingestellten Belange den erneuerbaren Energien grundsätzlich vom Rang her gleichwertig waren und im Einzelfall überwogen haben. Das Wegwägen der Belange der erneuerbaren Energien soll im Hinblick auf § 2 EEG nur noch in Ausnahmefällen möglich sein.

Z (3) Die ~~Vorranggebiete~~ Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern sich teilweise mit Vorranggebieten in der Raumnutzungskarte des Regionalplans 2015 Nordschwarzwald sowie den im Teilregionalplan Landwirtschaft festgelegten Vorranggebieten. Dies betrifft im Einzelnen die Regionalen Grünzüge (PS 3.2.1) und Vorranggebiete für die Landwirtschaft (PS 3.3.3). Gemäß § 2 EEG und § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Insofern sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden, bis die Stromerzeugung auf Bundesebene nahezu treibhausgasneutral ist. Daraus ergibt sich eine Priorität für den Ausbau erneuerbarer Energien, die in Vorranggebieten, die sich mit Vorbehaltsgebieten für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überlagern, der Solarenergie, die im Konfliktfall einzuräumen ist.

G (4) und G (5) Außerhalb der Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen können im nachgelagerten Verfahren zusätzliche Flächen für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) ausgewiesen werden bzw. Anlagen genehmigungsfähig sein. Dabei ist davon auszugehen, dass auf regionaler Ebene der räumliche Eingriff und die räumliche Wirkung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen mit denen von Freiflächen-Solarthermieanlagen vergleichbar sind. Aus diesem Grund legen G (4) und G (5) weitere Grundsätze fest, welche sich sowohl auf die Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als auch auf mögliche zusätzliche Flächen bzw. Anlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) beziehen.

G (4) Um eine möglichst effiziente Flächennutzung zu ermöglichen und um mögliche Zielkonflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen zu mildern, ~~sind~~ sollen bei Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) Photovoltaikanlagen ergänzende Flächennutzungen anzustreben angestrebt werden, welche die solarenergetische Nutzung nicht stören und Synergiepotenziale mit dem Natur- und Artenschutz sowie der Landwirtschaft bieten, wie das Verfolgen von Natur- und Artenschutzzielen. Obwohl bei Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) kein hoher Versiegelungsgrad zu erwarten ist, geht von ihnen eine hohe Flächeninanspruchnahme aus. Aus diesem Grund soll bei der Standortwahl und der Ausführungsplanung auf einen besonders sensiblen Umgang mit der Überplanung der Freifläche sowie auf eine möglichst kompakte und flächensparende Ausgestaltung der Solaranlage mit den erforderlichen Nebenanlagen geachtet werden. Im Falle einer Stilllegung der Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) und dem damit einhergehenden

Rückbau sollen die Freiraumfunktionen vollumfänglich wiederhergestellt werden. So kommt es nicht zu einem dauerhaften Flächenentzug bzw. auch nicht zu einer dauerhaften Überprägung der Bereiche. Die Nutzungsdauer und die Rückbauverpflichtung sollen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung geregelt werden. Allgemein sollen die Vorhaben mit möglichst geringem Eingriff und so reversibel wie möglich ausgestaltet werden.

G (5) Solarenergie soll bevorzugt an oder auf Zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) sollen bevorzugt im räumlichen Zusammenhang mit baulichen Anlagen, oder auf versiegelten Flächen oder anderweitig vorbelasteten Gebieten genutzt-umgesetzt werden, um Nutzungskonkurrenz zu vermeiden und zusätzlicher Flächeninanspruchnahme entgegenzuwirken. Unter vorbelasteten Gebieten werden an dieser Stelle Flächen verstanden, die für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umweltauswirkungen im Sinne des BImSchG (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB), Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB) dienen sowie Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung und Ablagerungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) verstanden, und daher die, ggf. als Folgenutzung, für die Nutzung von Solarenergie geeignet sind.

Im Sinne einer räumlichen Konzentration von landschaftswirksamen technischen Infrastrukturen sollen Freiflächen-Solaranlagen Photovoltaikanlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) zudem in der landschaftsprägenden Umgebung von anderen baulichen Anlagen gebündelt und an bestehenden Strukturen orientiert werden. Dadurch soll das Landschaftsbild an anderer Stelle weniger stark durch technische Infrastrukturen beeinflusst werden. Konzentrationen mit anderen Energieinfrastrukturen zur Erzeugung und/oder Speicherung von Energie als Hybridpark oder zur Übertragung der Energie durch elektrische Leitungen können dabei zusätzliche Vorteile bieten, und positive Synergieeffekte erzeugen und sollen daher geprüft werden.

Bei zusätzlichen Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) in Siedlungsnähe können im Rahmen einer vorausschauenden und teilweise gesetzlich vorgeschriebenen kommunalen Wärmeplanung Solarthermieanlagen zur Erzeugung von Wärme geprüft werden, da sie sich zur Kombination mit Nahwärmenetzen eignen.

Das Land Baden-Württemberg hat bereits 2017 mit der Freiflächenöffnungsverordnung auf Grundlage des § 37c Abs. 2 EEG die Möglichkeit geschaffen, auch Freiflächen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die landwirtschaftlichen Grenzfluren und Untergrenzfluren gelten laut Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) (2022) als ökonomisch und strukturell nicht nachhaltig bewirtschaftbar, weshalb diese Flächen Potenziale im energetischen Bereich, u. a. für Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) Photovoltaikanlagen, bieten. Aus diesem Grund sollen sich Vorhaben für zusätzliche Freiflächen-Solaranlagen (Photovoltaik und/oder Solarthermie) Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen möglichst auf die Grenzfluren und Untergrenzfluren konzentrieren. Eine multifunktionale Flächennutzung mit Weidewirtschaft soll geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden. Im Konfliktfall mit landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb von Grenzfluren und Untergrenzfluren soll innerhalb der Vorrangflur und der Vorbehaltsflur I und II der Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen im Sinne einer multifunktionalen Flächennutzung mit Landwirtschaft geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden. Durch diese multifunktionale Flächennutzung soll der Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Fläche über die Nutzungsdauer der Freiflächen-Solaranlage (Photovoltaik und/oder Solarthermie) reduziert werden.

~~**G (2) Innerhalb der Vorranggebiete für Freiflächen Photovoltaikanlagen sind Anlagen für Solarthermie ausnahmsweise zulässig.**~~

Begründung:

~~Zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie soll neben der Erzeugung von Strom ausnahmsweise auch die Erzeugung von Wärme als regenerativer Energieträger zulässig sein.~~

~~**G (5) Zusätzliche Freiflächen Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise in Grenzfluren und Untergrenzfluren errichtet werden und indem eine multifunktionale Flächennutzung mit landwirtschaftlicher Nutzung vorgesehen werden.**~~

Begründung:

Das Land Baden-Württemberg hat bereits 2017 mit der Freiflächenöffnungsverordnung auf Grundlage des § 37c Abs. 2 EEG die Möglichkeit geschaffen, auch Freiflächen auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten für Photovoltaikanlagen zu nutzen. Die landwirtschaftlichen Grenzfluren und Untergrenzfluren gelten laut Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum (LEL) (2022) als ökonomisch und strukturell nicht nachhaltig bewirtschaftbar, weshalb diese Flächen Potenziale im energetischen Bereich, u. a. für Freiflächen Photovoltaikanlagen, bieten. Aus diesem Grund sollen sich Vorhaben für Freiflächen Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen möglichst auf die Grenzfluren und Untergrenzfluren konzentrieren. Im Konfliktfall mit landwirtschaftlichen Nutzungen außerhalb von Grenzfluren und Untergrenzfluren soll der Einsatz von Agri Photovoltaikanlagen geprüft und diese vorzugsweise genutzt werden.

TeilkartenKartenteil

(Hinweis: die Teilkarten sind in der Lesefassung des Textteils zu finden)

Zusammenfassende Erklärung gemäß § ~~11~~10 Abs. 3 ROG i. V. m. § 2a Abs. 6 Nr. 1 LplG

(wird ~~zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung~~ zum Satzungsbeschluss eingefügt)

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Plans nach ~~§ 28 (Raumbeobachtung) LplG~~ gemäß § 2a Abs. 6 Nr. 2 LplG § 8 Abs. 4 ROG i. V. m. §§ 2a Abs. 6 Nr. 2, 28 LplG

(wird ~~zur zweiten Träger- und Öffentlichkeitsbeteiligung~~ zum Satzungsbeschluss eingefügt)

Literatur / Datengrundlagen

LEL – Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlichen Raum Schwäbisch Gmünd (2022):
Die Flurbilanz 2022. URL: <https://lel.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Unsere+Themen/Die+Flurbilanz+2022> (12.01.2024).

Impressum

Teilregionalplan Solarenergie

Herausgeber

Regionalverband Nordschwarzwald
Westliche Karl-Friedrich-Straße 29-31
75172 Pforzheim

Projektleitung und Projektkoordination

Verbandsdirektor: Dipl.-Geogr. Sascha Klein
Bearbeitung: M.Sc. Sophie Kaiser, Dipl.-Geogr. Sascha Klein
Kartographie: B.Sc. Anna Levtchenko

Kontakt

Regionalverband Nordschwarzwald
Telefon: +49 7231-14784-0
E-Mail: sekretariat@rvnsw.de
www.rvnsw.de